

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE  
KONTROLLRAT

**Gesetz Nr. 26**

TABAKSTEUER

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I <sup>m</sup>

1. Die Steuer nach dem Wert und der Kriegszuschlag zur Steuer auf Tabak und Tabakwaren werden aufgehoben und durch eine einheitliche Steuer auf den Kleinverkaufspreis des Tabaks und der Tabakwaren ersetzt. V I
2. # Die Sondersteuer auf Tabakblätter für Zigaretten bleibt bestehen.

ARTIKEL II

Die Steuersätze auf die unten aufgeführten Erzeugnisse werden wie folgt festgesetzt:

1. Zigaretten: •
  - a) 80% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser nicht 20 Pfg. für das Stück übersteigt.
  - b) 90% des Kleinverkaufspreises, wenn dieser 20 Pfg. für das Stijj^k übersteigt.
2. Zigarren: 90% des Kleinverkaufspreises.
3. Pfeifen-Rauchtabak: v
  - a) 80% des Kleinverkaufspreises für Grobschnitt.
  - b) 90% des Kleinverkaufspreises für Feinschnitt.
4. Tabakblätter zur Herstellung von Zigaretten: 850.— RM für hundert Kilogramm.
5. Zigarettenpapier: 10 RM für 1000 Blätter. ■
6. Tabakersatzstoffe: 700.— RM für hundert "Kilogramm. ^
7. Schnupf- und-Kautabak: 70% des Kleinverkaufspreises.
8. Tabakpflanzler, die ein mit Tabak bepflanztes Feld in einer Größe von <sup>9</sup>nicht mehr als 50 Quadratmeter, besitzen, die den geernteten Tabak nicht nach Gewicht versteuern und mehr als 15 Setzlinge haben, entrichten die Steuer nach folgenden Sätzen:
 

von 16 bis 50 Setzlingen:	12.— RM jährlich,	
• von 51 bis 100	24.— RM	55
von 101 bis 150	36.— RM	55
von 151 bis 200	48.— RM	55